



# Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

Ref. 41 – Verarbeitendes Gewerbe

Stand: April 2010

## INFORMATIONSBLATT E:

### Allgemeine Hinweise, Rechtsgrundlagen und ausführliche Erläuterungen zur Investitionserhebung (INV) bei Unternehmen und Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden

#### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG):

Dieses Informationsblatt ist Bestandteil der jährlichen Erhebungsvordrucke.

1. Allgemeine Hinweise, Rechtsgrundlagen	Seite 1
2. Erläuterungen zum Fragebogen	Seite 3

## 1. Allgemeine Hinweise und Rechtsgrundlagen

### 1.1 Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Investitionserhebung bei Unternehmen wird bei höchstens 68 000 Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden durchgeführt. Sie liefert Ergebnisse und Informationen über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Investitionstätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung sowohl durch staatliche als auch durch private Institutionen.

Die jährliche Investitionserhebung bei Betrieben wird bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und bei produzierenden Betrieben von anderen Unternehmen durchgeführt. Sie liefert Ergebnisse und Informationen zur regionalen Investitionstätigkeit.

Darüber hinaus dienen die Erhebungen der Durchführung der strukturellen Unternehmensstatistik der Europäischen Gemeinschaft.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG).
- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG).
- Verordnung (EG) Nr. 295/2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik.
- Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Buchstabe A Ziff. II (Unternehmen) und § 2 Buchstabe A Ziff. II (Betriebe) ProdGewStatG und Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 3 und 4 der VO (EG) Nr. 295/2008.

Die vollständigen Texte der Rechtsgrundlagen können Sie im Internet auf der Seite des Statistischen Bundesamtes <http://www.destatis.de> nachlesen. Dort finden Sie einen Link zu den „Rechtsgrundlagen“.

### 1.3 Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 ProdGewStatG und Artikel 5 Absatz 2 VO (EG) Nummer 295/2008 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Hiernach sind die Inhaber, -innen oder Leiter, -innen der Unternehmen und die Leiter, -innen der Betriebe auskunftspflichtig.

Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der festgesetzten Fristen kosten- und portofrei für das Statistische Landesamt zu erteilen (§ 15 Abs. 3 BStatG). Verstöße gegen die Auskunftspflicht – als solche gelten auch Terminüberschreitungen – können nach § 23 BStatG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 15 Abs. 6 BStatG).

**Hinweis für Existenzgründer:** Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

## 1.4 Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben an Dritte übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Abs. 4 BStatG in Verbindung mit § 10 ProdGewStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vom-Hundert-Anteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Nach § 10 Abs. 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Name und Anschrift ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben oder Tabellen mit Einzelfällen sind (§ 16 Abs. 10 BStatG).

## Nur für Unternehmen:

### **Zusätzliche Information zu Frage A 3.**

#### **– Umweltschutzinvestitionen**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BStatG können die Statistischen Ämter zur Vorbereitung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken Angaben zur Klärung des Kreises der zu Befragenden erheben. Die Frage A 3. dient der Klärung des Kreises der zu Befragenden für die Erhebungen nach § 11 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG).

Die Auskunftspflicht zur Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 BStatG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStatG. Die Angabe dient ausschließlich statistischen Zwecken und wird geheim gehalten.

## 1.5 Hilfsmerkmale, Aufbewahrungszeitraum, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens / Betriebs, Name, Email-Adresse, Telefon- und Faxnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe von Namen, Email-Adresse, Telefon- und Faxnummer der Auskunftsperson ist freiwillig; sie erleichtert jedoch die Rückfragemöglichkeit und gewährleistet, dass die in Ihrer Firma für die Meldung zuständige Person erreicht werden kann.

Die Erhebungsvordrucke werden nach Vorliegen plausiblen Datenmaterials vollständig vernichtet.

Für jeden Betrieb / jedes Unternehmen wird eine Betriebs- bzw. Unternehmensnummer vergeben. Sie dient der statistischen Aufbereitung der Erhebungsmerkmale. Es handelt sich um eine freigegebene, jedoch länderspezifische Nummer.

Die WZ-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges, in dem der Betrieb / das Unternehmen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Name, Anschrift sowie Betriebs-, Unternehmens- und WZ-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 61 S. 6).

## 1.6 Berichtskreisabgrenzung

Der Erhebungsbereich umfasst die Tätigkeiten nach den Abschnitten B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ sowie C „Verarbeitendes Gewerbe“ der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) bzw. der daraus abgeleiteten deutschen „Klassifikation der Wirtschaftszweige“.

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten, sofern sie zum o.g. Erhebungsbereich zählen.

Die Meldung (**Unternehmensbogen U-INV**) ist grundsätzlich für das Gesamtunternehmen, d.h. einschließlich aller produzierenden und nichtproduzierenden Teile, jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland anzugeben.

Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist mit dieser Unternehmensmeldung auch für alle Betriebe des Unternehmens je ein **Betriebsbogen (B-INV)** abzugeben, und zwar für:

- Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen,

- örtlich getrennte Hauptverwaltungen.

Die Meldung ist für den gesamten Betrieb abzugeben. In die Meldung je Betrieb sind also auch einzubeziehen:

Alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe; auch Verkaufsbüros, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen sowie alle Betriebsteile, die nicht zum Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden gehören, wie z. B. baugewerbliche Abteilungen, Handelsabteilungen, Transportabteilungen, landwirtschaftliche Betriebsteile, Sozialeinrichtungen und Dienstleistungsabteilungen des Betriebes.

### Internet statt Fragebogen

Alternativ zum handschriftlichen Ausfüllen des Fragebogens bietet das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die **Meldung über Internet** an.

Alle wichtigen Informationen zum Verfahren „IDEV“ (Zugang, Registrierung, technische Voraussetzungen) finden Sie auf der Internetseite <https://idev.statistik-bw.de>.

## 2. Erläuterungen zum Fragebogen

### Geschäftsjahr

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das **im Berichtsjahr 2009 endete**.

### Abschnitt A des Fragebogens

#### 1. Erworbene und selbsterstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke einschließlich Anlagen im Bau, soweit aktiviert.

Hier sind die im Geschäftsjahr **aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen bei einem Leasingnehmer auch solche Leasing-Güter, die **vom Leasingnehmer zu aktivieren** sind.

*Bitte geben Sie nicht den Bestand an Sachanlagen an, sondern die **Bruttozugänge ohne Umbuchungen**, jedoch **ohne** den Wiedererwerb aus ehemaligen Sale-and-lease-back-Geschäften!*

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der selbsterstellten Anlagen. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden.

Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Zu den **selbsterstellten Anlagen** gehören auch selbsterstellte Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet wurden, selbst hergestellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche usw., soweit diese aktiviert wurden. Diese Angaben sind ebenfalls auf die Betriebe aufzuteilen.

**Nicht einzubeziehen** sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen u.a. immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb von ganzen Unternehmen und Betrieben, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen im Ausland, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen sowie der Wiedererwerb aus ehemaligen Sale-and-lease-back-Geschäften.

Bei **Betriebsangaben** sollen hier nur die Zugänge jener Sachanlagen aufgeführt werden, die sich am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich im **meldepflichtigen Betrieb** befunden haben. Umsetzungen von Sachan-

lagen von einem Betrieb zu einem anderen desselben Unternehmens werden also nicht berücksichtigt.

1.1 Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten

Dazu zählen auch Gleisanlagen, Kanalbauten, Parkplätze usw., (einschl. Bauarbeiten auf Grundstücken und Eigenbauten auf fremden Grundstücken).

1.2 Grundstücke ohne (eigene) Bauten

einschl. Grundstückerschließungskosten u. Ä.

1.3 Maschinen, maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Dazu zählen auch Werkzeuge, aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge und Schiffe.

1.4 Bruttozugänge insgesamt

Die Darunterpositionen der Gesamtsumme müssen ebenfalls in den Positionen A 1.1 – 1.3 enthalten sein.

**2. Wert der neu gemieteten und gepachteten (bzw. geleasten) neuen Sachanlagen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Gebäude) insgesamt** soweit nicht aktiviert und nicht unter A 1. gemeldet

*Bitte geben Sie hier **keine** Jahresmieten oder den Bestand an, sondern die **Zugänge!***

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschl. Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) zu melden, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Insbesondere gehören dazu auch Sachanlagen von Besitzgesellschaften des gleichen Unternehmens.

Zu den geleasten oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen neuen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude, Parkplätze, EDV- und Telefonanlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge sowie Maschinen und maschinelle Anlagen. Bei Betrieben sind sie dem Betrieb zuzuordnen, bei dem sie sich am Ende des Geschäftsjahres befunden haben. Umsetzungen von Sachanlagen von einem Betrieb zu einem anderen desselben Unternehmens werden nicht berücksichtigt.

Einzubeziehen sind hier auch Sachanlagen, die durch Finanzierungsleasing neu beschafft wurden.

**Nicht einzubeziehen** sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden oder für die dem Unternehmen/Betrieb ein zeitweises Nutzungsrecht (z. B. wenige Tage im Monat) eingeräumt wurde sowie die Anmietung von un bebauten Grundstücken.

Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

**Die nachfolgenden Fragen betreffen ausschließlich den Unternehmensbogen U-INV:**

**Abschnitt A des Fragebogens**

**3. Sind in den Angaben zu den vorstehenden Fragen auch Umweltschutzinvestitionen enthalten?**

Umweltschutzinvestitionen umfassen Sachanlagen, die der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von schädlichen Umwelteinwirkungen dienen.

**Abschnitt B des Fragebogens**

**Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen (ohne Umsatzsteuer) im Geschäftsjahr**

Hier sind Gesamterlöse, auch Verkaufserlöse aus Verschrottung von Sachanlagen zu melden.

**Nicht einzubeziehen** sind Restbuchwerte oder Buchgewinne sowie Erlöse aus Veräußerungen ganzer Betriebe, aus Betriebsaufspaltungen und Sale-and-lease-back-Geschäften.

**Abschnitt C des Fragebogens**

**Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände**

Hier sind die im Geschäftsjahr 2009 auf dem Anlagenkonto aktivierten Bruttozugänge an

– **Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnlichen Rechten** sowie an

– **Software**, die entgeltlich erworben wurde,

anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

**Nicht anzugeben** sind die Zugänge an **selbst erstellten** immateriellen Vermögensgegenständen, für die in Deutschland eine Aktivierung im Anlagevermögen nicht zulässig ist. Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Bitte informieren Sie uns unverzüglich über **Veränderungen der Unternehmensstruktur**. Dazu zählen insbesondere:

- die Bildung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
- die Abspaltung bisheriger bzw. die Übernahme neuer Unternehmensteile,
- Verlagerungen in andere Bundesländer.